



Analyse des Budgetdienstes

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2015 (106/BA)

Zusammenfassung

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle berichtet dem Nationalrat jährlich über die internen Evaluierungen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) der Ressorts und Obersten Organe. Der nun vorliegende Bericht umfasst die internen Evaluierungen von 48 Vorhaben aus dem Jahr 2015. Die neuen Regelungen der WFA zu den internen Evaluierungen führten dazu, dass von den ursprünglich vorgesehenen Vorhaben iHv 123 nur mehr 39 % berichtspflichtig sind.

Die Einschätzung der Ressorts ergab bei 42 (88 %) der 48 Vorhaben eine zumindest überwiegende Zielerreichung. Am häufigsten wurde die Wirkungsdimension finanzielle Auswirkungen (43 der 48 Vorhaben) angesprochen. Die Summe der Planwerte der gesamten finanziellen Auswirkungen der im Bericht angeführten Vorhaben beträgt rd. 1 Mrd. EUR.

Der Budgetdienst unterzog einige relevante WFAs einer detaillierteren Betrachtung insbesondere hinsichtlich des Informationsgehalts für die Abgeordneten und für die/den BürgerInnen.



Inhalt

Das System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.....	3
Bericht über die internen Evaluierungen 2015	4
Überblick über die zu evaluierenden Vorhaben.....	4
Interne Evaluierungen im Jahr 2015	4
Ergebnisse der internen Evaluierungen	6
Systembezogene Anmerkungen zu den vorgelegten Evaluierungen	10
Ausgewählte Vorhaben aus dem WFA–Bericht	13
Bewilligung des Arbeitsprogrammes 2014 des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) durch die Aufsichtsbehörde, BMWFW.....	13
Förderung von Fachhochschul-Studiengängen, BMWFW.....	15
Art. 15a Vereinbarung Gratiskindergartenjahr, BMFJ.....	17
Förderprogramm Basisprogramme FFG, BMWFW	18
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2014, BMASK	20
Lehrlingspaket 2013, BMWFW	22
Ersatzfuttermittelzukauf-Maßnahme, BMLFUW	23
Zusammenlegungen von drei Bezirksgerichten, BMJ.....	25
Bundesgesetz, mit dem mehrere Bundesgesetzes im Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramts geändert werden (Bundestheaterorganisationsgesetz etc.), BKA.....	27



Das System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) ist bei der Vorbereitung folgender Vorhaben vorgesehen:

- Rechtsvorschriften des Bundes (Gesetze, Verordnungen, über- oder zwischenstaatliche Vereinbarungen, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG)
- Sonstiger rechtssetzender Maßnahmen grundsätzlicher Art (§ 16 (2) BHG 2013)
- Sonstiger Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung (§ 58 (2) BHG 2013)

Im Rahmen der WFA sind diese nach längstens fünf Jahren ab Inkrafttreten verwaltungsintern zu evaluieren. Diese internen Evaluierungen haben den Zweck, die tatsächliche Zielerreichung zu überprüfen, allfällige nichtintendierte Auswirkungen sichtbar zu machen und Verbesserungspotentiale aufzuzeigen. Für die Durchführung der internen Evaluierungen sind die jeweiligen haushaltsleitenden Organe zuständig, die der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle jährlich die Ergebnisse der im vorangegangenen Finanzjahr durchgeführten internen Evaluierungen übermitteln. Die Wirkungscontrollingstelle führt eine Qualitätssicherung durch und legt dem Nationalrat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die WFAs vor.

Mit April 2015 wurde durch Verordnungen des Bundeskanzleramts (BKA) und des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) der umfassende und undifferenzierte Anwendungsbereich der WFA deutlich eingeschränkt und eine vereinfachte WFA vorgesehen, für die erheblich geringere inhaltliche Anforderungen bestehen. Diese ist ausreichend, wenn

- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen bestehen und
- die finanziellen Auswirkungen geringer als 20 Mio. EUR sind und
- kein direkter substantieller inhaltlicher Zusammenhang mit auf der Globalbudgetebene des Budgets vorgesehenen Maßnahmen besteht.

In diesen Fällen entfällt rückwirkend auch die Verpflichtung zur internen Evaluierung. Ziel dieser Neuregelung ist die Reduktion des hohen Verwaltungsaufwands bei gleichzeitiger Anhebung der Qualität der verbleibenden vollumfänglichen WFAs und internen Evaluierungen, um die Steuerungsrelevanz der WFA innerhalb des Systems der Wirkungsorientierten Verwaltungssteuerung zu erhöhen.



Bericht über die internen Evaluierungen 2015

Überblick über die zu evaluierenden Vorhaben

Die Zusammensetzung der in dem Bericht über die WFA enthaltenen Vorhaben wirkt für die/den externe/n LeserIn des Berichtes sachlich wenig strukturiert und kaum nachvollziehbar. Der Inhalt des jeweiligen Jahresberichts wird durch die Zeitpunkte vorgegeben, für die in den zugrundeliegenden WFAs die interne Evaluierung geplant ist. Derzeit fehlt dazu jedoch noch eine allgemein zugängliche zentrale Übersicht (Datenbasis), welche Vorhaben der Ressorts und Obersten Organe überhaupt evaluiert werden und bis wann die internen Evaluierungen durchgeführt werden müssen. Eine solche Übersicht wäre schon deshalb hilfreich, da die Mehrzahl der WFAs nicht öffentlich zugänglich ist bzw. nicht dem Nationalrat übermittelt wird und daher gar nicht erkennbar ist, dass in einem bestimmten Verwaltungsbereich evaluierungs- und berichtspflichtige Vorhaben vorliegen und wann mit der internen Evaluierung zu rechnen ist. Eine solche Datenbasis könnte auch helfen, um interne Evaluierungen besser abzustimmen und für ähnliche Vorhaben gemeinsame Verfahren zu entwickeln.

Interne Evaluierungen im Jahr 2015

Der Bericht der Wirkungscontrollingstelle umfasst die 2015 durchgeführten internen Evaluierungen von 48 Vorhaben. Durch die Regelungen zur vereinfachten WFA waren von den ursprünglich vorgesehenen 123 Vorhaben nur mehr 39 % berichtspflichtig. Im vorliegenden Bericht sind interne Evaluierungen zu 7 Bundesgesetzen oder Art. 15a B-VG-Vereinbarungen enthalten, 15 Gesetzesvorhaben unterliegen nach der neuen abgestuften WFA keiner Berichtspflicht mehr. Dies entspricht der Einschätzung des Budgetdienstes, dass eine vollumfängliche WFA durch die Neuregelung nur noch bei rd. einem Drittel der Gesetzesentwürfe erforderlich ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Bericht enthaltenen Vorhaben und die Einschätzung der Zielerreichung durch die verantwortlichen Ressorts:



Vorhaben im Überblick

	Ressort	UG	Zielerreichung
Art. 15a B-VG-Vereinbarung			
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – verpflichtender Gratiskindergarten	BMFJ	25	zur Gänze
Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung			
Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes Kündigung, Unterzeichnung und Ratifikation	BMEIA	12	zur Gänze
Bundesgesetzes und Novellen zur Bundesgesetzen			
Bundesgesetz, mit dem mehrere Bundesgesetze im Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes geändert werden (Bundestheaterorganisationsgesetz etc.)	BKA	10	zur Gänze
Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996	BMF	44	zur Gänze
Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden	BMJ	13	zur Gänze
Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung	BMWFW	31	überwiegend
Novelle zur Gewerbeordnung 1994 – GISA	BMWFW	40	überplanmäßig
Sonstige rechtssetzende Maßnahme nach § 16 (2) BHG 2013			
Maßnahme Drahtwurm »De-minimis Beihilfe 2014«	BMLFUW	42	zur Gänze
Agrarinvestitionskredite	BMLFUW	42	zur Gänze
Zinsenzuschuss-Maßnahme	BMLFUW	42	zur Gänze
Acker- und Dauerkulturen-Maßnahme	BMLFUW	42	teilweise
Ersatzfuttermittelzukauf-Maßnahme	BMLFUW	42	überwiegend
Verlängerung der Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln	BMLFUW	42	überwiegend
Seltene Erkrankungen	BMWFW	33	zur Gänze
Lehrlingspaket 2013	BMWFW	40	zur Gänze
Verordnungen oder Novellen zu Verordnungen			
Feststellung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für 2015	BMASK	21	zur Gänze
Neue Rahmenlehrpläne für Berufsschulen	BMBF	30	zur Gänze
GERS in Rahmenlehrplänen für Berufsschulen	BMBF	30	zur Gänze
Verordnung über die Einstufungsprüfung an Berufsschulen	BMBF	30	zur Gänze
Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zur ambulanten Dokumentation	BMG	24	zur Gänze
Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 und Namensänderungsverordnung 1997	BMI	11	überwiegend
Mutterkuh- und Milchkuhzusatzprämien-Verordnung 2013	BMLFUW	42	teilweise
Sonstiges Vorhaben gem. § 58 (2) BHG 2013			
AMS OÖ Berufliches Rehabilitationszentrum BBRZ Vertrag 2014	BMASK	20	überwiegend
AMS Stmk Kontingentvertrag BBRZ 2014	BMASK	20	teilweise
AMS Wien Kontingentvertrag BBRZ 2014	BMASK	20	teilweise
Berufsausbildungszentrum (BAZ) des BFI Wien	BMASK	20	nicht
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2014	BMASK	20	teilweise
Josef Hesoun Ausbildungszentrum 2014	BMASK	20	überwiegend
Ausbildungszentrum für Jugendliche, die einen Lehrabschluss anstreben	BMASK	20	zur Gänze
Kurzarbeitsbeihilfe für Firma MAN Truck Bus Österreich AG	BMASK	20	zur Gänze
Förderung für das Schulungszentrum Fohnsdorf 2014	BMASK	20	überwiegend
Deutschkurse für Personen mit mittlerem Schulabschluss oder Lehrabschluss	BMASK	20	zur Gänze
Sprachkurs Deutsch – PS – Reinigung Lager Bau	BMASK	20	überplanmäßig
Deutsch – GBGH	BMASK	20	zur Gänze
Förderung der beruflichen Chancen von Frauen in der Arbeitswelt durch Beratung und Aus- und Weiterbildung	BMASK	20	überwiegend
Beschaffung der Impfstoffe für das öffentliche Kinderimpfkonzept	BMG	24	zur Gänze
Förderung der 7 Aids-Hilfen Landesvereine	BMG	24	zur Gänze
Erneuerung des BM.I-internen Sprachnetzwerkes »Polphone« und »Notruf neu«	BMI	11	zur Gänze
Erweiterung der Betriebsleistungen im Bereich der zentralen Systeme des BM.I	BMI	11	zur Gänze
Aufnahme des BG Hartberg durch BG Fürstenfeld per 1.7.2013	BMJ	13	zur Gänze
Aufnahme des BG Irnding durch das BG Liezen per 1.7.2013	BMJ	13	überplanmäßig
Aufnahme des BG Stainz durch das BG Deutschlandsberg per 1.7.2014	BMJ	13	zur Gänze
ABC-Kollektivschutz – Beschaffung von Zelt- und Containermodulen	BMLVS	14	zur Gänze
Ersatz Forward Looking Infra Red (FLIR) Systeme und Integration eines Downlink Systems	BMLVS	14	zur Gänze
Förderprogramm BASISPROGRAMME	BMVIT	34	zur Gänze
Förderung von Fachhochschul-Studiengängen	BMWFW	31	überwiegend
Bewilligung des Arbeitsprogrammes 2014 des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) durch die Aufsichtsbehörde BMWFW	BMWFW	31	überwiegend
Verlängerung der Geltungsdauer der Förderrichtlinie »Bonus für Meister- und Befähigungsprüfungen« bis 31.Dezember 2014	BMWFW	40	zur Gänze

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016, eigene Darstellung



Ergebnisse der internen Evaluierungen

Nach Einschätzung der Ressorts wurden die Ziele bei 42 (88 %) der 48 Vorhaben zumindest überwiegend erreicht, wobei 3 interne Evaluierungen eine überplanmäßige, 29 Vorhaben eine gänzliche und 10 eine überwiegende Zielerreichung ergaben. Bei 5 Vorhaben war nach der internen Evaluierung der Ressorts eine teilweise Zielerreichung gegeben, nicht erreicht wurden die Ziele lediglich bei 1 Vorhaben.

Von den fünf „teilweise erreichten“ Vorhaben sind drei aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK). Die Vorhaben betreffen die beiden Kontingentverträge mit dem beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) in der Steiermark und in Wien sowie die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2014. Die BBRZ ist eine österreichweite Einrichtung, die sich der beruflichen Rehabilitation von arbeitslosen Personen widmet. Grundsätzlich wird hier die generelle Konjunkturschwäche der Wirtschaft und das damit einhergehende Ansteigen der Arbeitslosigkeit als Begründung für die teilweise Erreichung der Ziele (Arbeitsmarktintegration von Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung) genannt. Trotzdem gelang es, den Gesamterfolg des Projekts in der Steiermark gegenüber dem Vorjahr anzuheben bzw. konnten in Wien in einigen Ausbildungsbereichen die erwarteten Integrationsraten erfüllt werden. Dies wird als Erfolg gewertet. Verbesserungspotentiale wurden nicht genannt. Das Vorhaben der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung wurde ebenfalls mit „teilweise erreicht“ beurteilt. Als Grund für diese Bewertung wird der Anstieg der Arbeitslosigkeit in Wien angegeben. Eine detaillierte Analyse dieses Vorhabens findet sich bei den ausgewählten Vorhaben (S. 20).

Zwei der „teilweise erreichten“ Vorhaben sind aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW). Mit der Gewährung der Mutterkuh- und Milchkuhzusatzprämien soll die Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion (hier Fleisch- und Milchproduktion) erhalten werden. Im Bereich der Milchkuhprämie wurden die Ziele (Abweichung Einkommenssituation spezialisierter Betriebe vom Durchschnitt) erreicht, bei der Mutterkuhprämie jedoch nicht. Verbesserungspotentiale wurden nicht angegeben. Die Acker- und Dauerkulturen-Maßnahme wurde ebenfalls nur teilweise erreicht. Diese Maßnahme soll den im Jahr 2013 angenommenen Hilfsbedarf für die betroffenen Landwirte aufgrund der Überschwemmungen und einer darauf folgenden Dürre abdecken, die zum damaligen Zeitpunkt nicht versicherbar waren. Da nur in der Steiermark das befürchtete Schadenausmaß eingetreten ist, wurde laut Bericht der Zielwert von 10.000 TeilnehmerInnen nicht erreicht (Istwert: 2.724 TeilnehmerInnen). Beim Verbesserungspotential wurde angegeben, dass



inzwischen eine Dürreversicherung für Apfelkulturen und für die Befruchtungsschäden bei Saatmais möglich ist. Siehe dazu auch die Abweichungen bei den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme (S. 23).

Das mit Erreichungsgrad „nicht erreicht“ eingestufte Vorhaben betrifft das Berufsausbildungszentrum des BFI Wien, in dem berufsorientierte Aus- und Weiterbildungsangebote den Zugang zum Arbeitsmarkt für erwachsene Personen ohne Berufsausbildung nachhaltig erleichtern sollen. In einer Gesamtbetrachtung des Ausbildungszentrums konnte das Ziel der „Schulung und Vermittlung arbeitsloser Personen“ nicht erreicht werden und der dazu angeführte Indikator „Arbeitsmarkterfolg der AusbildungsteilnehmerInnen“ wich mit erreichten 25,1 % von den geplanten 30 % ab. Laut Evaluierung des Ressorts hängt der Erfolg der Maßnahmen eng mit der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes zusammen und es war zu berücksichtigen, dass Wien vom Anstieg der Arbeitslosigkeit stärker betroffen war als die anderen Bundesländer. Als Verbesserungspotential wurde angekündigt, dass das gesamte Ausbildungszentrum einem Relaunch unterzogen wird. Ausbildungsbereiche, die einen unterdurchschnittlich geringen Erfolg aufweisen, sollen eingestellt werden. Ein Konzept zur Umsetzung wird erstellt.

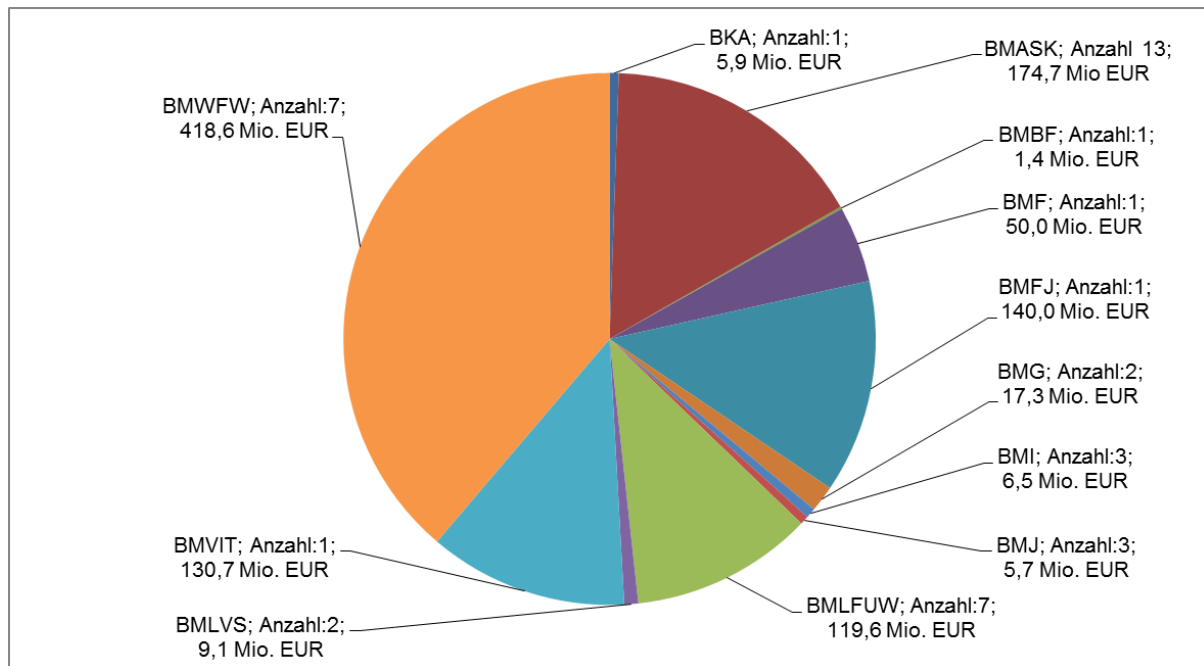
Die Evaluierungen der „teilweise erreichten“ und „nicht erreichten“ Vorhaben wurden im Bericht zum großen Teil ausreichend dargestellt. Für einige Vorhaben wurden überdies in begründeten Fällen Verbesserungspotentiale genannt, die nachvollziehbar erscheinen.

Finanzielle Auswirkungen der evaluierten Vorhaben

Die finanziellen Auswirkungen waren mit 43 Nennungen bei 48 Vorhaben die am häufigsten angesprochene Wirkungsdimension. Der Bericht zeigt, dass die Summe der Planwerte der gesamten finanziellen Auswirkungen der angeführten Vorhaben rd. 1 Mrd. EUR beträgt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Planwerte und die Gesamtanzahl der Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen pro Ressort:



Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen



Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016, eigene Darstellung

In der nachfolgenden Tabelle werden jene Vorhaben dargestellt, deren geplante finanzielle Auswirkungen über 20 Mio. EUR liegen:

Finanzielle Auswirkungen über 20 Mio. EUR

Regelungsvorhaben/sonstiges Vorhaben	Ressort	UG	Zielerreichung	Finanzielle Gesamtauswirkungen (in tsd. EUR)			
				Plan	Plan 2013 bis 2015	Ist 2013 bis 2015	Abweichung
Bewilligung des Arbeitsprogrammes 2014 des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) durch die Aufsichtsbehörde BMWFW	BMWFW	31	überwiegend	-166.296	-65.233	-65.233	0
Förderung von Fachhochschul-Studiengängen	BMWFW	31	überwiegend	-154.981	-101.188	-100.826	362
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – verpflichtender Gratskindergarten	BMFJ	25	zur Gänze	-140.000	-140.000	-140.000	0
Förderprogramm BASISPROGRAMME	BMVIT	34	zur Gänze	-130.660	-82.745	-72.469	10.276
Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2014	BMASK	20	teilweise	-60.328	-60.328	-59.000	1.328
Lehrlingspaket 2013	BMWFW	40	zur Gänze	-53.220	-31.799	-7.486	24.313
Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996	BMF	44	zur Gänze	-50.000	-50.000	-17.600	32.400
Agrarinvestitionskredite	BMLFUW	42	zur Gänze	-37.777	-24.381	-13.922	10.459
Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Implementierung der kapazitätsorientierten, studierendenbezogenen Universitätsfinanzierung	BMWFW	31	überwiegend	-36.000	-36.000	-36.300	-300
Ersatzfuttermittelzukauf-Maßnahme	BMLFUW	42	überwiegend	-35.032	-35.032	-9.697	25.335
Verlängerung der Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln	BMLFUW	42	überwiegend	-20.541	-20.541	-27.647	-7.106

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2016, eigene Darstellung

Bei der Mehrzahl der intern evaluierten Vorhaben mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen hat sich gezeigt, dass insbesondere bei Förderungsmaßnahmen der geplante Mittelbedarf oft deutlich unter dem realisierten Mittelbedarf gelegen ist. Generell ist ersichtlich, dass die Bedarfsschätzungen der Ressorts demnach eher eine Tendenz in Richtung höherem Mittelbedarf aufweisen.



Die höchste Nichtausschöpfung des geplanten Mitteleinsatzes iHv 32,4 Mio. EUR erfolgte bei der Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1986. Die Mittel im Katastrophenfonds wurden im Jahr 2014 um 50 Mrd. EUR erhöht, um den sich im Jahr 2013 abzeichnenden Hilfsbedarf für die betroffenen Landwirte aufgrund der Überschwemmungen und einer darauf folgenden Dürre abzudecken. Eine Evaluierung dieser Förderungen ist im vorliegenden Bericht sowohl beim Bundesministerium für Finanzen (BMF), über das die Finanzierung des Bundesanteils des Katastrophenfonds erfolgte, als auch beim BMLFUW, das die Maßnahmen durchführte, dargestellt. Das BMF beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Evaluierung der Bedeckung der Förderungen und verweist ansonsten auf die Evaluierungen des BMLFUW, das mit den Zusatzmitteln aus dem Katastrophenfonds zwei Maßnahmen umsetzte, die der Abfederung von Einkommensverlusten im Bereich der Acker- und Dauerkulturen und der Unterstützung des aufgrund der Ernteausfälle notwendigen Ersatzfuttermittelzukaufs dienten. Für die Acker- und Dauerkulturen-Maßnahme wurde in der Planung ein Finanzierungsaufwand des Bundes iHv rd. 15 Mio. EUR erwartet, die tatsächlichen Auszahlungen lagen jedoch nur bei rd. 8 Mio. EUR. Noch deutlicher überschätzt wurde der erforderliche Finanzierungsaufwand für die Ersatzfuttermittelzukauf-Maßnahme. Hier ging man ursprünglich von einem Bundesanteil iHv 35 Mio. EUR aus, während letztendlich nur 9,7 Mio. EUR benötigt wurden. Aus den Evaluierungen des BMLFUW geht hervor, dass die Überschätzung des Finanzbedarfs einerseits auf gegenüber den Annahmen geringere Dürreschäden zurückgeht, andererseits dürften bei der Abschätzung des Bedarfs für die Ersatzfuttermittelzukauf-Maßnahme nicht nur die ca. 15.000 potenziell direkt betroffenen LandwirtInnen, sondern auch die ca. 10.000 Geschädigten der Acker- und Dauerkulturen-Maßnahme mit eingerechnet worden sein, wodurch der Bundesanteil um 14 Mio. EUR höher eingeschätzt wurde.

Nur bei wenigen Vorhaben waren die finanziellen Auswirkungen höher als ursprünglich geplant. Das Vorhaben mit der höchsten Überschreitung (7 Mio. EUR) der geplanten Ausgaben ist die Verlängerung der Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln. Diese strebt die Verbreitung von landwirtschaftlichen Produktionsweisen, die die Produktionsintensität gering halten und ökologische Erfordernisse berücksichtigen, die Verbesserung bei der pflanzlichen und tierischen Erzeugung, die Einführung von alternativen Produktionsformen und Produkten, die Optimierung des Produktionsmitteleinsatzes sowie die stärkere Anpassung an die Markterfordernisse an. Die Planwerte 2013 bis 2015 betragen 20,5 Mio. EUR, tatsächlich wurden 27,6 Mio. EUR aufgewendet. Begründet wird dies damit, dass das Verhalten der AntragstellerInnen und die Schwerpunkte bei den kofinanzierenden Bundesländern nur bedingt geplant werden konnten.



Zur Bedeckung der Mehrauszahlungen wurden budgetäre Anpassungen im Rahmen der dem Ressort zur Verfügung stehenden Umschichtungsmöglichkeiten vorgenommen. In der Gesamtbeurteilung wird darauf hingewiesen, dass die Evaluierung der Verlängerung der Sonderrichtlinie für ein Jahr nur bedingt aussagekräftig war und sich sowohl die rechtlichen Vorgaben als auch die Aufgabenverteilung im BMLFUW wesentlich geändert haben, wodurch die inhaltliche Kontinuität der Betreuung nicht optimal war. Als Verbesserungspotential sollen die Zielorientierung der einzelnen Maßnahmen und die Auswahl der Indikatoren inhaltlich präzisiert werden.

Systembezogene Anmerkungen zu den vorgelegten Evaluierungen

Der Analyse der Evaluierungen von Einzelfällen werden einige allgemeine Anmerkungen vorangestellt, die auch Hinweise auf Weiterentwicklungspotenziale geben:

- Durch die Einführung der abgestuften WFA, die eine höhere Steuerungsrelevanz des Instruments bewirken sollte, sind von den 123 Vorhaben mit internem Evaluierungszeitpunkt 2015 nur mehr 48 Vorhaben oder rd. 39 % berichtspflichtig. Der Budgetdienst begrüßt die geringere Anzahl der dargestellten Vorhaben, weist jedoch darauf hin, dass trotz dieser Einschränkung nicht alle abgebildeten Vorhaben von hoher Steuerungsrelevanz sind (z.B. das europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes der UG 12-Äußeres). Im Bericht werden alle Vorhaben in gleicher Ausführlichkeit dargestellt, eine abgestufte detailliertere Behandlung von Vorhaben beispielsweise im Hinblick auf hohe finanzielle Auswirkungen erfolgt nicht.
- Die Qualität der internen Evaluierungen der Ressorts ist noch immer sehr unterschiedlich. Während bei einigen Vorhaben insbesondere die Problemdefinition und die Gesamtbeurteilung des Erfolges bereits sehr aussagekräftig und nachvollziehbar dargestellt wurden (z.B. in der UG 24-Gesundheit Förderung der 7 Aids-Hilfen Landesvereine), lieferten andere für den Berichtsempfänger nur wenig relevante Informationen (z.B. der ABC-Kollektivschutz – Beschaffung von Zelt- und Containermodulen der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport). Es sollten daher vermehrt anerkannte Qualitätsstandards für Evaluierungen herangezogen und die angebotenen Schulungen für die RessortmitarbeiterInnen stärker genutzt werden.



- Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche WFAs dem Nationalrat bereits vor der Umsetzung zuzuleiten sind und damit für die Abgeordneten zugänglich waren:

WFA-Arten

Art	WFA zuvor im NR	Anzahl der internen Evaluierungen in diesem Bericht
Art. 15a B-VG Vereinbarung	Ja	1
Über oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Ja	1
Bundesgesetz oder Novelle zu Bundesgesetzen	ja	5
Verordnungen und Novellen zu Verordnungen	nein	7
Sonstige rechtssetzende Maßnahmen (§ 16 (2) BHG 2013)	nein	8
Sonstige Vorhaben (§ 58 (2) BHG 2013)	nein	26

Quelle: eigene Darstellung

Mit der überwiegenden Mehrzahl der Vorhaben ist der Nationalrat erstmalig durch den Bericht über die internen Evaluierungen befasst. In diesen Fällen ist es vor allem wesentlich, dass der Kontext und die ursprünglichen Annahmen (z.B. ursprüngliches Mengen- und Preisgerüst für finanzielle Auswirkungen, angenommene wesentliche Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen) ausreichend dargestellt werden, weil ansonsten die Evaluierung inhaltlich kaum nachvollziehbar ist (z.B. die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2014 der UG 20-Arbeit).

- Aus den Evaluierungen sollte nicht nur hervorgehen, ob die Angaben der WFA entsprechend umgesetzt wurden, sondern es sollte insbesondere auch ersichtlich sein, wie der Erfolg des Gesamtvorhabens inhaltlich eingeschätzt wird. In vielen Fällen wurde als Wert für die Zielerreichung ein Meilenstein angegeben (z.B. die Erlassung einer Verordnung oder eines Bundesgesetzes). In der Evaluierung dieser Meilensteine wurde im Regelfall angegeben, dass die Zielerreichung „zur Gänze“ erfolgt ist. Dem Nationalrat wird damit jedoch keine relevante Information über die inhaltliche Umsetzung, deren Ausgestaltung und die Folgewirkungen bereitgestellt (z.B. beim Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert wurde der UG 13-Justiz).



- Die Ressorts haben die Möglichkeit, einerseits die Erreichung der Ziele in Form der Gesamtbewertung und andererseits die Erreichung der Zielwerte der einzelnen Indikatoren zu bewerten. Wenn sich die Beurteilung der Indikatoren von der Gesamtbewertung, bei der auch andere Aspekte mitzubedenken sind (wie Maßnahmen, Umfeldveränderungen etc.), unterscheidet, sollten die Gründe (z.B. Indikatoren bewerten den derzeitigen Status, nicht jedoch die Zielerreichung) in den Erläuterungen nachvollziehbar dargestellt werden (z.B. das Vorhaben Ersatz Forward Looking Infra Red (FLIR) Systeme und Integration eines Downlink Systems der UG 14-Militärische Angelegenheiten und Sport).
- Gleichzeitig mit der Einführung der vereinfachten WFA wurde auch die Möglichkeit der Bündelung von Vorhaben vorgesehen. Davon kann Gebrauch gemacht werden, wenn den Vorhaben in sachlicher, legislativer, organisatorischer oder budgetärer Hinsicht ein einheitliches Ziel zugrunde liegt. Diese Möglichkeit hätte sich bei den Vorhaben im Bereich des BMASK oder des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) angeboten, wurde im vorliegenden Bericht zu den internen Evaluierungen aber noch nicht genutzt, weil die zugrundeliegenden WFAs noch getrennt erstellt wurden.
- Einige evaluierte Vorhaben betreffen Programme, die über mehrere Jahre laufen (z.B. das Vorhaben Josef Hesoun Ausbildungszentrum der UG 20-Arbeit oder die Bewilligung des Arbeitsprogrammes 2014 des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) durch die Aufsichtsbehörde BMWF). Dabei ist zu hinterfragen, inwieweit eine einjährige interne Evaluierung sinnvoll erscheint oder beispielsweise von vornherein eine Mid-Term-Review des gesamten Programms vorgesehen werden sollte.
- Bei einigen Vorhaben lagen zum Evaluierungszeitpunkt noch keine Istwerte für die herangezogenen Indikatoren vor (z.B. bei der rechtssetzenden Maßnahme zu Agrarinvestitionskrediten der UG 42-Land-, Forst- und Wasserwirtschaft). Bei diesen Vorhaben sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere interne Evaluierung durchgeführt oder die Evaluierung verschoben werden.
- Bei einzelnen internen Evaluierungen wurden zu den finanziellen Auswirkungen bereits Istwerte für die Jahre 2016 und 2017 angegeben (z.B. im Vorhaben neue Rahmenpläne für Berufsschulen des BMBWF). Die Ermittlung dieser Werte ist für den Budgetdienst nicht nachvollziehbar.



- Aus dem Monitoring des Budgetdienstes geht hervor, dass drei Gesetzesvorhaben, die im Jahr 2015 intern zu evaluieren waren, nicht in den Bericht aufgenommen wurden. Dies betrifft legislative Vorhaben des BMF (IFI-Beitragsgesetz 2014), des BMJ (Änderung des Bundesgesetzes über den Übergang der Zivil- und Strafsachen und die Änderung der Zuständigkeit bei der Auflassung von Bezirksgerichten) und des BMEIA (Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits). Laut Auskunft der Wirkungscontrollingstelle wurde im Nachhinein der interne Evaluierungszeitpunkt geändert, um eine bessere Datengrundlage zu erhalten (BMF), die WFA der Wirkungscontrollingstelle nicht zugeleitet (BMJ) oder das Bundesgesetz noch nicht evaluiert (BMEIA).

Ausgewählte Vorhaben aus dem WFA-Bericht

Nachfolgend greift der Budgetdienst einige relevante WFAs heraus und unterzieht diese einer detaillierteren Betrachtung insbesondere hinsichtlich des Informationsgehalts für die Abgeordneten und für die/den BürgerInnen.

Die Auswahl der Vorhaben orientierte sich insbesondere an den finanziellen Gesamtauswirkungen von 2013 bis 2015, der Art des Vorhabens (insbesondere Gesetze und sonstige rechtssetzende Maßnahmen grundsätzlicher Art), einer eingeschränkten Zielerreichung und einer Streuung der Ressorts. Die Analyse umfasst dabei die Qualität und Aussagekraft der internen Evaluierung, geht aber auch auf wesentliche inhaltliche Fragestellungen und allfällige neue Entwicklungen bei den jeweiligen Vorhaben ein.

Bewilligung des Arbeitsprogrammes 2014 des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) durch die Aufsichtsbehörde, BMWFW

Der Wissenschaftsfonds (FWF) ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Wie in der internen Evaluierung ausgeführt, ist der Fonds im Rahmen der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zur Erstellung eines Mehrjahresprogrammes und zur jährlichen Präzisierung durch ein Arbeitsprogramm verpflichtet, das vom BMWFW als Aufsichtsbehörde genehmigt wird.



Gegenstand der internen Evaluierung ist das Arbeitsprogramm des FWF für das Jahr 2014. Aufgrund der damit genehmigten Bewilligungszusagen 2014 entstehen Zahlungsverpflichtungen des Bundes für den Zeitraum 2014 bis 2018 iHv insgesamt 166,3 Mio. EUR.

In der internen Evaluierung wird der Erfolg des Vorhabens umfassend beurteilt. Es wurde sowohl die Erreichung der Ziele in Form der Gesamtbewertung als auch die Erreichung der Zielwerte der einzelnen Indikatoren bewertet und erläutert. Auch in jenen Fällen, in denen sich die Beurteilung der Indikatoren von der Gesamtbewertung unterscheidet, wurden die Gründe nachvollziehbar dargestellt. Abweichungen von den Zielwerten wurden kommentiert. Bei jeder Maßnahme wurde näher ausgeführt, inwieweit die umgesetzte Maßnahme als erfolgreich eingeschätzt wird.

Laut interner Evaluierung sind die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens überwiegend eingetreten. Die gesetzten Ziele des Vorhabens wurden in Summe als überwiegend erreicht eingestuft und werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sollte jedoch näher erläutert werden. Das Arbeitsprogramm des FWF 2014 und die sich daraus ergebenden Bewilligungszusagen im Jahr 2014 sollten laut Plan Zahlungsverpflichtungen des Bundes für den Zeitraum 2014 bis 2018 iHv insgesamt 166,3 Mio. EUR verursachen. Laut Evaluierung sind die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens in der Höhe der Planwerte tatsächlich eingetreten. Nicht nur für die Jahre 2014 und 2015 sondern auch für die Jahre 2016 und 2017 werden bereits Istwerte angegeben. Nachdem es für 2017 noch kein Budget für den FWF gibt, ist dies erläuterungsbedürftig. Es wäre hilfreich, den Zusammenhang zwischen Bewilligungen und tatsächlichen Auszahlungen des Bundes darzustellen. Im Jahr 2014 betragen die Auszahlungen des Bundes für den FWF 184,7 Mio. EUR, der BVA 2015 betrug 200 Mio. EUR und der BVA 2016 180,5 Mio. EUR. Die Auszahlungen des Bundes in einem Jahr betreffen daher Bewilligungen, die aus deutlich früheren Jahren stammen. Daher wäre es auch wesentlich, die Entwicklung der jeweils bewilligten Projekte aufzuzeigen.

Laut Forschungs- und Technologiebericht 2016 bzw. dem FWF-Jahresbericht 2015 ging das Bewilligungsvolumen des FWF im Jahr 2015 mit insgesamt 204,7 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr (2014: 211,4 Mio. EUR, 2013: 207,7 Mio. EUR) zurück. Die Zahl der insgesamt bewilligten Projekte sank von 691 Projekten 2014 auf 655 Projekte im Jahr 2015. Die Zahl der in laufenden FWF-Projekten beschäftigten, vom FWF finanzierten Personen stieg erstmals – und noch dazu deutlich – über die 4.000er-Marke und lag bei exakt 4.110 Personen. Die Bewilligungsquote (Antrags- zu Bewilligungssumme) betrug 21,4 % (2014: 25,5 %, 2013 27,5 %).



Abschließend wäre ein Hinweis hilfreich, ob und in welchen Abständen weitere Evaluierungen des Arbeitsprogramms des FWF vorgenommen werden.

Förderung von Fachhochschul-Studiengängen, BMWFW

Im Regierungsprogramm 2013 bis 2018 ist der Ausbau des Fachhochschul-Sektors bis 2018 auf 50.000 Fachhochschulplätze vorgesehen.

Gegenstand der internen Evaluierung ist die Förderung von Fachhochschul-Studiengängen durch Förderungsverträge, die zwischen dem BMWFW und einzelnen Trägern und Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen abgeschlossen werden. Der Bund fördert die Studienplätze mit festgelegten Förderungssätzen. Zur Abwicklung werden mit den die Studiengänge anbietenden Bildungseinrichtungen Förderungsverträge abgeschlossen. Das gegenständliche Vorhaben umfasst mehrjährige Förderungszusagen für den Zeitraum 2013 bis 2016 von insgesamt 155 Mio. EUR für den Ausbau des Fachhochschulsektors.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind laut interner Evaluierung überwiegend eingetreten. Das Ziel, die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen im tertiären Bildungsbereich durch Sicherstellung der Finanzierung zu erhöhen, wird als überwiegend erreicht eingeschätzt.

Für die einzige in der Evaluierung angegebene Kennzahl, die Anzahl der FH-Absolventinnen und Absolventen gibt es für 2015/2016 noch keinen Istzustand. Der Ausgangszustand von 11.955 AbsolventInnen im Jahr 2011 sollte bis 2015 auf 15.400 gesteigert werden. In der Gesamtbeurteilung wird davon ausgegangen, dass es im Studienjahr 2015/16 voraussichtlich 13.500 Absolventinnen und Absolventen geben wird. Damit wird der Zielzustand deutlich verfehlt. Die voraussichtliche Abweichung wird auf eine zu optimistische Ausgangsbasis zurückgeführt, weshalb ein zu hoher Prognosewert für die Absolventinnen und Absolventen 2015/16 festgelegt worden sei. Aufgrund der steigenden Tendenz sei das Ziel dennoch als überwiegend erreicht anzusehen:

Fachhochschulabsolventinnen und Absolventen

Studienjahr	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Absolventinnen und Absolventen	11.955	12.323	12.721	13.114

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2015



Auch die Maßnahme „Sicherstellung der Finanzierung“ wurde als überwiegend erreicht beurteilt, weil die Erhalter von Fachhochschulstudiengängen durch die erforderliche Finanzierungssicherheit die Fachhochschulstudienplätze im entsprechenden Ausmaß ausbauen konnten. Dadurch sei die Anzahl der Studierenden und auch die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen kontinuierlich gestiegen. Es wurden laut Evaluierung folgende neue Studienplätze geschaffen:

Neue Studienplätze an Fachhochschulen

Studienjahr	2012/13	2013/14	2014/15
neue Studienplätze	1.349	1.361	1.428

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2015

Die Förderzusagen des BMWFW zum Ausbau des Fachhochschulsektors im Jahr 2013 sollten laut Plan Zahlungsverpflichtungen des Bundes für den Zeitraum 2013 bis 2016 von insgesamt 155 Mio. EUR verursachen. Laut Evaluierung wurde die Förderung in den ersten beiden Jahren 2013 und 2014 zu einem geringen Teil nicht ausgeschöpft, weil nicht alle geplanten Studienplätze besetzt waren. Die gesamten finanziellen Auswirkungen sollen sich 2013 bis 2016 auf 154,6 Mio. EUR belaufen und damit um 362 Tsd. EUR geringer ausfallen als geplant.

Damit werden nahezu die gesamten finanziellen Mittel für die Finanzierung von Fachhochschulplätzen ausgeschöpft, der geplante Zielwert 2015/2016 wird jedoch dennoch voraussichtlich um 1.900 AbsolventInnen verfehlt werden. Die Begründung der Abweichung mit einer zu hoch angenommenen Ausgangsbasis müsste um konkrete Informationen zur Umsetzung der Maßnahme ergänzt werden. Aus der Evaluierung sind keine Planwerte für die Schaffung neuer Studienplätze ersichtlich, ein Soll-Ist Vergleich ist daher nicht möglich. Eine Einschätzung, ob die Schaffung neuer Studienplätze plangemäß verläuft, sowie Angaben über die Gesamtanzahl der Studienplätze würden eine Einschätzung erleichtern. Die Evaluierung enthält Angaben zum Verhältnis von BewerberInnen und AnfängerInnen, nicht jedoch zu den Drop-out Raten.

Es ist nicht ersichtlich, in welchem Rhythmus das BMWFW zukünftig die jährlichen Förderzusagen intern evaluieren und dem Nationalrat berichten wird. Anknüpfungspunkt für eine zukünftige Evaluierung könnte der Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan bis zum Jahr 2017/2018 sein, auf den auch in der Evaluierung verwiesen wird. Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wäre es hilfreich, den Zusammenhang zwischen den jährlichen Förderzusagen und den jeweiligen Auszahlungen im BVA für den



Fachhochschulsektor darzustellen. Im Jahr 2013 betragen die Auszahlungen des Bundes für den Fachhochschulsektor 246 Mio. EUR, die Mittel sind 2014 auf 255 Mio. EUR und 2015 auf 266 Mio. EUR angestiegen. 2016 werden aufgrund des vorgesehenen Ausbaues der Fachhochschulstudienplätze und der Erhöhung der Fördersätze, die Fachhochschul-Erhalter vom Bund pro Studienplatz bekommen, die budgetierten Auszahlungen nochmals um 6,3 % auf 282 Mio. EUR aufgestockt.

Art. 15a Vereinbarung Gratiskindergartenjahr, BMFJ

Die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen wurde 2009 zwischen Bund und Ländern in Form einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen. Der Kindergartenbesuch für Fünfjährige war damit seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 verpflichtend. Die vorliegende interne Evaluierung betrifft die Verlängerung dieser Vereinbarung bis zum Kindergartenjahr 2014/2015. 2015 wurde eine Erweiterung bis Ende des Kindergartenjahres bis 2017/2018 vereinbart. Optional kann seit 2015 nun auch ein zweites kostenloses Kindergartenjahr oder ein Kindergartenbesuch zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen zur verstärkten Einbindung von Vierjährigen in den letzten beiden Jahren vor Schulpflicht von den Ländern bzw. Gemeinden angeboten werden.

Die WFA nennt als Ziel die Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft durch vorschulische Förderung. Der dazugehörige Indikator ist die Fortführung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen des verpflichtenden Gratiskindergartenjahres bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/2015. Das Vorhaben wurde zur Gänze erreicht, ebenso sämtliche Ziele, Indikatoren und Maßnahmen.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen leistet der Bund Zweckzuschüsse iHv 70 Mio. EUR pro Kindergartenjahr. Die finanziellen Auswirkungen des Bundes werden mit 25 Mio. EUR für 2013, 70 Mio. EUR für 2014 und 45 Mio. EUR für 2015 angegeben, die laut angegebenen Istwerten in der Evaluierung auch tatsächlich so geleistet wurden. Als weitere Wirkungsdimension werden Auswirkungen im Bereich Kinder und Jugend angegeben, wobei vor allem für Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie und der Einkommenssituation der Eltern ein Kindergartenjahr vor Schuleintritt gewährleistet und die finanzielle Entlastung durch den Entfall der Elternbeiträge erreicht werden soll. Weitere Wirkungsdimensionen, wie beispielsweise die Gleichstellung von Frauen und Männern wurden nicht angesprochen.



Die quantitative Auswirkung wurde auf Basis der Kindertagesheimstatistik plus Sonderauswertungen von der Statistik Austria evaluiert. Die Anzahl der in Kindertagesheimen betreuten Fünfjährigen ist von 76.103 (2008) auf 78.356 (2010) gestiegen und dann auf 77.170 (2014) zurückgegangen. Die Besuchszahlen wurden auch maßgeblich von demographischen Trends dieser Altersklasse beeinflusst.

Die Betreuungsquoten der Fünfjährigen sind österreichweit von 96,3 % (2008) auf 98,3 % (2010) gestiegen und im Jahr 2014 auf 97,9 % zurückgegangen. Bedingt durch die Einführung der Kindergartenbesuchspflicht wurden die größten Zuwächse 2010 verzeichnet. Es ist dabei allerdings zu beachten, dass in Kärnten, Niederösterreich und der Steiermark der Kindergartenbesuch auch schon vor der Einführung des bundesweiten Gratiskindergartens (teilweise) kostenlos war und dass die bundesweite Beitragsbefreiung nur für eine halbtägige Betreuung im Ausmaß von 20 Wochenstunden gilt.

Insgesamt gab es 2014 358 Ausnahmegewilligungen von der Kindergartenbesuchspflicht, die vor allem aufgrund von Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung, aus medizinischen Gründen oder aufgrund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter Einrichtung gegeben wurden. Insgesamt wurden 2014 495 Verwaltungsstrafverfahren wegen Verweigerung des Kindergartenbesuchs eingeleitet.

Österreichweit kam es beim Anteil der Fünfjährigen mit nicht-deutscher Umgangssprache zu einem Anstieg von 22,6 % (2008) auf 28 % (2014). Wien weist mit 60,7 % im Jahr 2014 den größten Anteil der Fünfjährigen in Kindertagesheimen auf.

In der Gesamtbeurteilung wird davon ausgegangen, dass durch den kostenlosen verpflichtenden Besuch bestehende Entwicklungsdefizite verringert werden konnten und die sprachliche Förderung vor dem Schuleintritt unterstützt werden konnte. Die genauere Darstellung, Analyse und Evaluierung der Zusammenhänge bleibt hier aus Sicht des Budgetdienstes allerdings offen.

Förderprogramm Basisprogramme FFG, BMWFW

Gegenstand der internen Evaluierung des BMVIT war das Förderungsprogramm Basisprogramme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) für das Finanzjahr 2015.



Die FFG ist die nationale Agentur zur Förderung der anwendungsorientierten, wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung in Österreich. Beim Förderungsprogramm Basisprogramme der FFG handelt sich um eine themenoffene, bottom-up Unternehmensförderung. Laut dem Jahresbericht der FFG, der dem Nationalrat Anfang Juni 2016 im Rahmen des Österreichischen Forschungs- und Technologieberichts 2016 vorgelegt wurde, entfällt 2015 auf den Bereich Basisprogramme mit einem Förderbarwert von 159 Mio. EUR das höchste Förderungsvolumen. Die Projekte des Bereichs sind überwiegend Einzelprojekte von Unternehmen. Mit 1.198 geförderten Projekten (-5,5 %) und 1.277 beteiligten Akteuren (-2,6 %) ist im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der geförderten Projekte und Akteure weitgehend konstant geblieben. Das gesamte Förderungsvolumen der FFG belief sich im Jahr 2015 auf 467,1 Mio. EUR (inkl. Haftungen und Darlehen, ohne Beauftragungen), was einem Barwert von 343 Mio. EUR entspricht.

Mit dem Vorhaben wird eine Verbreiterung der Basis F&E-intensiver österreichischer Unternehmen, die Steigerung der Aktivitäten bereits F&E-intensiver Unternehmen, der Ausbau von F&E-basierten Spitzenpositionen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt und der Ausbau und die Ansiedlung von F&E-Headquarters international tätiger Unternehmen angestrebt. Als Maßnahmen werden verschiedene Förderungsinstrumente, beispielsweise Einzelprojekte, Projektvorbereitung, Feasibility oder Zuschuss zu ERP-Kredite eingesetzt. Die gesetzten Maßnahmen werden vom BMVIT als zur Gänze erreicht eingeschätzt, die vorgegebenen Ziele wurden bis auf das Ziel 1 „Verbreiterung der Basis F&E-intensiver österreichischer Unternehmen“ übererfüllt. Der Anteil der geförderten ersteinreichenden Unternehmen an der Gesamtzahl geförderter Unternehmen sollte 2015 30 % betragen, der Istzustand beträgt 25,24 %.

Laut Evaluierung soll zukünftig auch in den Basisprogrammen der Fokus verstärkt auf die Verbreiterung der Basis F&E-intensiver österreichischer Unternehmen gelegt werden. Der Wert der Zielerreichung auf Basis des Referenzwertes sei zu ambitioniert angesetzt worden. Daher wurde ein realistischer Zielwert für die zukünftige WFA-Periode angenommen, dieser neue Zielwert wird allerdings in der Evaluierung nicht angegeben. Zur Anzahl F&E-intensiver österreichischer Unternehmen finden sich in der Evaluierung nur Daten aus 2011. Die WKO weist demnach in ihrer Unternehmensauswertung 2011 eine Gesamtzahl von 409.194 Unternehmen aus, von denen 408.104 KMUs sind. Im Jahr 2011 wurden über die FFG 1.934 F&E-aktive Unternehmen gefördert.



Nachdem die seinerzeitigen Annahmen der WFA nicht vorliegen, ist nicht unmittelbar nachvollziehbar, warum die Planwerte finanzielle Auswirkungen iHv 130,7 Mio. EUR für den Zeitraum 2015 bis 2019 vorsehen, die interne Evaluierung jedoch bereits im Jahr 2015 erfolgt. Wenn man annimmt, dass sämtliche Bewilligungen bereits erfolgt sind, die Auszahlungen aufgrund der Zahlungsprofile jedoch erst in den Folgejahren getätigt werden, können die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt dennoch erst 2019 mit den geplanten Auswirkungen verglichen werden.

Unklar bleibt auch die zukünftige WFA-Periode. Während die Basisprogramme im engeren Sinn als ein permanentes Programm der FFG mit substantiellen budgetären Ressourcen zu betrachten sind, sind insbesondere Programmlinien wie Competence Headquarter oder Frontrunner als temporäre Programme konzipiert. Diese Programmlinien verfolgen spezielle Ziele „Ausbau von F&E-basierten Spitzenpositionen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt (Frontrunner)“ und „Ausbau und die Ansiedlung von F&E-Headquarters international tätiger Unternehmen (Headquarter)“ mit vergleichsweise geringen Budgetmitteln. Es wäre zu prüfen, ob zur Beurteilung der Zielerreichung nicht die Entwicklung von Indikatoren im Zeitablauf aussagekräftiger wäre bzw. nicht eine Evaluierung einzelner Programmlinien über mehrere Jahre erfolgen sollte.

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2014, BMASK

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Förderungsmaßnahme des AMS Wien. Ziel ist die Integration von arbeitsmarktfernen Personen, BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Älteren (45+) sowie WiedereinsteigerInnen in den Arbeitsmarkt. Das wesentlichste Instrument des AMS Wien, diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, sind gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassungen, die durch das AMS in Form von Sozialökonomischen Betrieben gefördert werden.

Für das Vorhaben wurden in Summe rd. 75,4 Mio. EUR bewilligt, wovon rd. 60,3 Mio. EUR auf die laufenden Jahreskosten (2014) entfallen. Für den Fall einer Beendigung des Projekts wären Beendigungskosten iHv rd. 15,1 Mio. EUR vorgesehen gewesen, die jedoch aufgrund einer Verlängerung des Projekts nicht angefallen sind. Über die für das Folgejahr bewilligte Projektsumme enthält die Darstellung keine Auskunft. Mit einer Jahresförderungssumme iHv 59,0 Mio. EUR für 2014 wurde der bewilligte Betrag (60,3 Mio. EUR) nicht ganz ausgeschöpft.



Die Arbeitskräfteüberlassung über einen Sozialökonomischen Betrieb wurde von drei Projektpartnern (Itworks, Trendwerk, Job-TransFair) abgewickelt. Insgesamt haben 17.255 Personen die Vorbereitungsmaßnahme besucht, davon konnten 9.536 Personen in ein Transitdienstverhältnis übernommen werden. Die durchschnittliche Verweildauer in den Transitarbeitsverhältnissen betrug 61 Tage. Drei Monate nach Beendigung des Projekts hatten durchschnittlich 24 % der TeilnehmerInnen ein Dienstverhältnis am ersten Arbeitsmarkt gefunden. Der Zielwert für 2014 mit 40 % Beschäftigungsaufnahmen wurde deutlich verfehlt, dies dürfte vor allem auch auf den starken Anstieg der Arbeitslosigkeit in Wien zurückzuführen sein.

Die dargestellten Informationen zur Problemdefinition, zu den finanziellen Auswirkungen und zur Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens ermöglichen einen guten Überblick über das Vorhaben, sind aber für eine Evaluierung der Maßnahme unzureichend. Der gewählte Indikator (Reintegration in den Arbeitsmarkt in %) ist zwar grundsätzlich geeignet, die Zielerreichung wird jedoch stark von externen Faktoren (insbesondere der Arbeitsmarkt- und Konjunkturlage) beeinflusst. Eine aussagekräftige Evaluierung müsste den Effekt der Förderungsmaßnahme isolieren, nur dann kann die Wirksamkeit der Maßnahme bewertet werden. Das WIFO führte im Jahr 2014 im Auftrag des BMASK eine Evaluierung von sozialen Unternehmen durch, die diesem Anspruch weitgehend gerecht werden.¹ Die Evaluierung bezieht sich zwar nicht auf das konkrete Vorhaben sondern nimmt eine breitere Perspektive ein, dennoch würde eine auszugsweise Darstellung jener Ergebnisse, die sich auf die gemeinnützige Arbeitskraftüberlassung im Rahmen von Sozialökonomischen Betrieben beziehen, den Informationsgehalt der Evaluierung wesentlich erhöhen.

Kaum Aussagekraft enthalten die Angaben zu den dem Ziel zugeordneten Maßnahmen und zu den einzelnen Wirkungsdimensionen. Da es sich um ein Vorhaben gem. § 58 Abs. 2 BHG 2013 handelt, ist die der Evaluierung zugrunde liegende WFA öffentlich nicht zugänglich, wodurch eine Einschätzung der Angaben zusätzlich erschwert wird. Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen sind die Vertragsabschlüsse mit den jeweiligen Projektpartnern (Itworks, Trendwerk, Job-TransFair). In der Evaluierung werden die Maßnahmen als teilweise erreicht eingestuft, mangels Erläuterung bleibt jedoch unklar, was darunter zu verstehen ist. Die betroffenen Wirkungsdimensionen sind laut Evaluierungsbericht die Bereiche Gesamtwirtschaft und tatsächliche Gleichstellung von

¹ Die Studie lautet „Evaluierung von Sozialen Unternehmen im Kontext neuer Herausforderungen“ und ist öffentlich zugänglich: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/4/8/9/CH3434/CMS1459843781420/15_endbericht_hauptteil_so_b_gbp_april_2014.pdf



Frauen und Männer. Es wird jedoch lediglich darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen wie geplant eingetreten sind. Da die der Evaluierung zugrunde liegende WFA nicht öffentlich zugänglich ist, bleibt offen, welche Auswirkungen überhaupt geplant waren.

Lehrlingspaket 2013, BMWFW

Das Lehrlingspaket 2013 betrifft eine sonstige rechtssetzende Maßnahme grundsätzlicher Art, daher ist die der Evaluierung zugrunde liegende WFA öffentlich nicht zugänglich.

Angestrebt wurde insbesondere eine Erhöhung der Erfolgsquoten bei der Lehrabschlussprüfung, eine Anhebung der Ausbildungsbeteiligung durch einen verstärkten Wechsel von überbetrieblicher in die betriebliche Lehrausbildung sowie eine Verbesserung der Ausbildungsqualität. Als Maßnahmen sind dafür u.a. Förderungen für Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung, Kostenübernahmen bei wiederholtem Antritt zur Lehrabschlussprüfung und Prämien für Unternehmen, die Lehrlinge aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung übernehmen, vorgesehen. Weiters werden Projekte zur innovativen Qualitätsentwicklung in der dualen Ausbildung gefördert. Die Förderungen basieren auf einer Richtlinie zum Berufsausbildungsgesetz. Das Vorhaben und die Maßnahmen wurden vom BMWFW als zur Gänze erreicht erachtet, obwohl von den drei Kennzahlen nur eine (Erfolgsquoten bei der Lehrabschlussprüfung) überplanmäßig und eine nur teilweise (Anteil der Lehrlinge in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen) erreicht wurde und für eine (Verbesserung der Ausbildungsqualität) noch keine Istwerte vorhanden waren.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Förderungsvolumina, die für die Jahre 2013 bis 2015 mit 31,8 Mio. EUR geplant waren, um 24,3 Mio. EUR hinter dem Planwert zurückgeblieben sind. Die Evaluierung führt dazu trotz der geringen Mittelinanspruchnahme lediglich aus, dass die Fallentwicklung hinter dem berechneten Potenzial zurückgeblieben ist, jedoch eine stark steigende Tendenz zeigt (z.B. deutlicher Anstieg bei den Lehrlingen, denen ein Vorbereitungskurs zur Lehrabschlussprüfung finanziert wurde).

Generell ist festzuhalten, dass die Anzahl der Lehrlinge seit 2008 (131.880) stark rückläufig ist (2015: 109.963). Dies kann nur teilweise mit dem demographischen Rückgang und der geringeren Beteiligung von MigrantInnen an der Lehre als Ausbildungsweg erklärt werden. Auch die Zahl der Lehrbetriebe in Österreich hat sich von 2007 (38.132) bis 2015 (29.164) deutlich verringert. Der Anteil der LehrabbrecherInnen (Drop-out Quote) ist 2014 (15,5 %) gegenüber dem Vorjahr (16,3 %) leicht gesunken.



Die Entwicklungen in der betrieblichen Lehrlingsausbildung werden laufend evaluiert. Dem Nationalrat wurde kürzlich der Bericht zur Situation der Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung in Österreich 2014 - 2015 vorgelegt, der auch im Plenum diskutiert wurde. Zum 31. Dezember 2015 erfolgte die Änderung der Förderungsrichtlinie, die insbesondere MigrantInnen als neue Schwerpunktgruppe definiert. Weiters wurde vom BMWFW eine umfassende Hintergrundanalyse der betrieblichen Lehrstellenförderung beauftragt, die mehrere Handlungsfelder für die (Weiter-)Entwicklung und Optimierung des Förderungssystems anführt, darunter u.a.:

- Zusammenführung oder Harmonisierung der Förderungsarten von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung
- Überprüfung der generellen Ausweitung des BezieherInnenkreises von Weiterbildungs-Förderungen
- Systematisierung der Zielsetzungen der einzelnen Förderungsmaßnahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung (System der Förderung)
- Einsatz eines indikatorenbasierten Monitorings zur wirkungsorientierten Steuerung des Systems der Lehrstellenförderung
- Erhöhung der Inanspruchnahme von Förderungsinstrumenten von Unternehmen mit geringen ausgeprägtem Grad an Ausbildungsorganisation/-struktur
- Neue Wege der Öffentlichkeitsarbeit für die einzelnen spezifischen Förderungsarten
- Gleichstellung von jungen Frauen und Männern als ein Kriterium bei der Entwicklung und Umsetzung von Förderungsmaßnahmen
- Vertiefende Ursachenforschung für die (erheblich) höhere Zahl an Lehrabbrüchen bei älteren LehrlingInnen und die Ableitung von Handlungsstrategien

Ersatzfuttermittelzukauf-Maßnahme, BMLFUW

Diese Maßnahme steht in engem Zusammenhang mit der ebenfalls vom BMFLUW durchgeführten und im vorliegenden Bericht evaluierten Acker- und Dauerkulturen-Maßnahme. Beide Maßnahmen wurden 2014 implementiert und dienten zur Abfederung der durch die 2013 aufgetretenen Überschwemmungen sowie der durch die darauffolgende Dürreperiode entstandenen Verluste und Zusatzaufwendungen in der Landwirtschaft. Während die Acker- und Dauerkulturen-Maßnahme die Entschädigung für



außerordentliche Ertragsausfälle zum Ziel hatte, richtete sich die Ersatzfuttermittelzukauf-Maßnahme an Betriebe, die aufgrund von Schäden an Futtergrundlagen auf ihren Grünflächen Ersatzfuttermittel zukaufen mussten. Beide Maßnahmen wurden jeweils zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Die Bedeckung aus Bundesmitteln erfolgte durch den vom BMF verwalteten Katastrophenfonds. Die entsprechende Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996 wurde ebenfalls im vorliegenden Bericht evaluiert.

In Reaktion auf die 2013 aufgetretenen Dürreschäden und die damit entstandene Unterversorgung an Futtermitteln erließ das BMLFUW im Mai 2014 eine Sonderrichtlinie, mit der ein einmaliger Zuschuss für Ersatzmittelzukäufe gewährt wurde, wobei die Maßnahme jeweils zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln zu finanzieren war. Entgegen der Ausgangsschätzung von rd. 25.000 beantragenden LandwirtInnen und einer durchschnittlichen Beihilfe von 2.800 EUR, aus der sich ein angenommener maximaler Finanzbedarf des Bundes iHv 35 Mio. EUR ergab, wurden letztendlich nur Zuschüsse an 13.378 LandwirtInnen bezahlt und der durchschnittliche Zuschuss betrug nur rd. 1.400 EUR, so dass sich ein Finanzbedarf des Bundes iHv rd. 9,7 Mio. EUR ergab.

Die deutliche Unterschreitung des ursprünglich angenommenen maximalen Finanzbedarfs ist somit zum einen auf eine Überschätzung der durchschnittlichen Antragssumme zurückzuführen, zum anderen wurden bei der Schätzung der beantragenden LandwirtInnen offensichtlich auch die rd. 10.000 erwarteten AntragstellerInnen der Acker- und Dauerkulturen-Maßnahme eingerechnet. Diese Vorgehensweise ist insofern unklar, als an anderer Stelle von 15.000 beantragenden LandwirtInnen der Ersatzfuttermittelzukauf-Maßnahme ausgegangen wird und auch die der Maßnahme zugeordnete Kennzahl bezieht sich auf diese Anzahl. In der Evaluierung wird die Unterschreitung als durchaus positiv und als Indiz einer funktionierenden Anreizwirkung gewertet, durch die der Zuschuss nicht über das notwendige Ausmaß in Anspruch genommen wurde. Unter dem Gesichtspunkt einer realistischen Budgetplanung ist jedoch eine Unterschreitung des angenommenen maximalen Finanzbedarfs im vorliegenden Ausmaß (um rd. 25 Mio. EUR bzw. 72 %) kritisch zu beurteilen.



Das Ziel einer Abfederung der Aufwendungen der betroffenen Betriebe der Ersatzfuttermittelzukauf-Maßnahme wird in der Evaluierung als überwiegend erreicht eingestuft. Die dabei verwendete Kennzahl misst die Anzahl der unterstützten LandwirtInnen mit einem Rohertragsverlust von mindestens 30 % auf Futterflächen. Das Ziel wird bei einer Anzahl von 15.000 oder mehr AntragstellerInnen als zur Gänze erreicht gewertet. Da die begrenzte Ausschöpfung an anderer Stelle als positiv gewertet wird und die Unterausschöpfung Resultat eines geringeren Bedarfs sein könnte, scheint diese Kennzahl zur Messung des Zielerreichungsgrades wenig geeignet.

Bei den wesentlichen Auswirkungen in sonstigen Wirkungsdimensionen werden lediglich die bei der Beantragung entstandenen Verwaltungskosten für Unternehmen angesprochen. Unklar ist, warum in der Evaluierung keine wesentliche Auswirkung auf die Wirkungsdimension Unternehmen angeführt wird, weil das in der WFA-Grundlagen-Verordnung festgelegte Wesentlichkeitskriterium (finanzielle Auswirkungen auf mindestens 10.000 Unternehmen oder 2,5 Mio. EUR Gesamtbe- bzw. -entlastung pro Jahr) jedenfalls erfüllt sein dürfte. Zudem wird in der mit der gleichen Materie befassten Evaluierung des BMF bezüglich der wesentlichen Auswirkungen in dieser Wirkungsdimension auf die Evaluierung des BMLFUW verwiesen.

In der Evaluierung wird auch auf die Verbesserung der Situation durch ein seit 2015 von der Österreichischen Hagelversicherung angebotenes Versicherungspaket gegen Dürre im bis zu diesem Zeitpunkt nicht versicherbaren Grünland hingewiesen. Durch die zunehmenden Versicherungsangebote gegen Dürreschäden sollten laut Evaluierung ähnliche Maßnahmen in Zukunft nicht mehr notwendig sein.

Zusammenlegungen von drei Bezirksgerichten, BMJ

Drei vom BMJ evaluierte Vorhaben betrafen die Zusammenlegung von Bezirksgerichten in der Steiermark. Die Vorhaben betreffen

- Aufnahme des BG Hartberg durch das BG Fürstenfeld (mit 1. Juli 2013)
- Aufnahme des BG Irdning durch das BG Liezen (mit 1. Juli 2013)
- Aufnahme des BG Stainz durch das BG Deutschlandsberg (mit 1. Juli 2014)

Die drei Projekte waren zur Umsetzung der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012 (BGBl. II Nr. 243/2012), die insgesamt sieben Gerichtszusammenlegungen vorsah, erforderlich.



Evaluiert wurden dabei insbesondere die Erfüllung des Raum- und Funktionsprogramms, die Herstellung der Barrierefreiheit und die Errichtung bzw. Neugestaltung von Servicecentern. In drei getrennten Evaluierungen lag dabei der Fokus auf der ordnungsgemäßen Durchführung der für die Zusammenlegung erforderlichen baulichen und bestandsrechtlichen Maßnahmen (Abschluss des Mietvertrags, Überwachung des Bauprojekts). Die Zu- und Umbauten wurden jeweils von der ARE Austrian Real Estate GmbH durchgeführt und die Gebäude dann vom BMJ angemietet.

Die evaluierten finanziellen Auswirkungen umfassen insbesondere die Abrechnung des jeweils geleisteten Baukostenzuschusses und damit die Einhaltung der Baukosten sowie die Mietkosten, wobei jedoch in zwei der drei Fällen noch keine Endabrechnung vorlag, weshalb keine Istwerte ausgewiesen werden konnten. Nur für das aufnehmende BG Liezen lag die Endabrechnung im Evaluierungszeitpunkt bereits vor. Aus der Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen ist die Höhe der jährlichen Mieten für das BG Liezen nicht ersichtlich. Die dargestellten jährlichen Mehrkosten iHv rd. 143.000 EUR sind daher aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Beim Baukostenzuschuss von 1,1 Mio. EUR ergab sich wegen einer Kostenunterschreitung eine Gutschrift von rd. 155.000 EUR für das BMJ.

Nicht evaluiert wurde die eigentliche übergeordnete Zielsetzung, nämlich die Zusammenlegung der Bezirksgerichte, zumal auch die Vorhaben offensichtlich nur auf die baulichen Maßnahmen eingeschränkt waren.

Aus Sicht des Budgetdienstes waren die vorliegenden internen Evaluierungen aus mehreren Gründen nicht aussagekräftig:

- Das für den Gesetzgeber relevante Vorhaben war die Zusammenlegung von Bezirksgerichten, nicht jedoch einzelne in diesem Zusammenhang angefallene Baumaßnahmen. Künftig sollten vergleichbare Vorhaben daher anders definiert werden und es sollte von der Möglichkeit der Bündelung Gebrauch gemacht werden, weil dann die interessante Fragestellung untersucht werden könnte, welche Wirkungen von der Zusammenlegung von Bezirksgerichten in der Steiermark ausgehen.
- Der Evaluierungszeitpunkt war offensichtlich zu früh, weil die dazu notwendigen Endabrechnungen noch nicht vorgelegen sind. In solchen Fällen sollten die Evaluierungen verschoben werden, weil sie ansonsten keine brauchbaren Ergebnisse liefern oder in der Folge wiederholt werden müssen.



- Die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen von Vorhaben müssen für den Nationalrat auch dann nachvollziehbar sein, wenn diesem die ursprüngliche WFA nicht vorgelegt wurde.

Bundesgesetz, mit dem mehrere Bundesgesetzes im Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramts geändert werden (Bundestheaterorganisationsgesetz etc.), BKA

Die interne Evaluierung des Bundeskanzleramts betrifft die WFA mehrerer Bundesgesetze, die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 geändert wurden. Folgende Bundesgesetze wurden novelliert:

- Schaffung einer Ausnahme für die Bundesanstalt Statistik Österreich von der Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen: Die Statistik Austria ist nach den Regelungen des UGB verpflichtet, Rückstellungen für Abfertigungen zu bilden. Diese Rückstellungen wurden bisher durch den Pauschalbetrag des Bundes finanziert. Die Kürzung des Pauschalbetrages in der Höhe des Rückstellungsbetrages wurde durch die Verpflichtung des Bundes kompensiert, ausbezahlte Abfertigungen an die Bediensteten jährlich zu refundieren.
- Aufhebung der Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei: Mit Ende November 2013 ist der letzte der Staatsdruckerei zugeordnete Beamte in Ruhestand getreten. Die Regelungen über das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei sind damit nicht mehr erforderlich.
- Schaffung eines Amtes der Bundesmuseen: Die zugeordneten BeamtInnen werden über das neu geschaffene Amt für alle Bundesmuseen als zentraler Ansprechpartner betreut.
- Erhöhung der gesetzlichen Abgeltung der Aufwendungen der Bundesmuseen (inkl. der Österreichischen Nationalbibliothek) um 0,5 Mio. EUR jährlich.
- Erhöhung der gesetzlichen Abgeltung der Aufwendungen der Bundestheater um 4,5 Mio. EUR jährlich.
- Reduktion der Publizistikförderung ab dem Jahr 2014 um 700.000 EUR: Der bisherige Berechnungsmodus der Publizistikförderung, der sich am Gehaltsschema von ausgewählten Bundesbediensteten orientiert hat, wird vereinfacht. Darüber hinaus wurde die Publizistikförderung reduziert.



- Stärkere Betonung des qualitätsfördernden Aspekts der Besonderen Presseförderung: Im Rahmen dieser Novelle wurde festgelegt, dass zur stärkeren Betonung des qualitätsfördernden Aspekts bei einer Tageszeitung, die um Förderung ansucht, im Beobachtungszeitraum mindestens 17 hauptberuflich tätige JournalistInnen beschäftigt sein müssen. Diese Veränderung sollte zu einer Reduktion um 2 Mio. EUR der Mittel im BFG 2014 führen.

Die Zielerreichung sämtlicher Gesetzesvorhaben wurde insgesamt mit „zur Gänze erreicht“ eingestuft. Von den 12 Indikatoren wurden 11 mit zumindest „zur Gänze erreicht“ beurteilt. Der Indikator „Steigerung der Buchsuchzahlung sowie der Gesamt-Auslastung“ (Ziel: „Steigerung der Besuchszahlen sowie der Gesamtauslastung der Bundestheater“) wurde „teilweise erreicht“. Im Bericht wurde vermerkt, dass der Rückgang der BesucherInnenzahlen auf die geringere Anzahl an Vorstellungen zurückzuführen ist. Es konnten jedoch trotzdem Mehreinnahmen erzielt werden. Konkrete Zahlenwerte dafür wurden jedoch nicht angegeben.

Ein Indikator zum Ziel „Erhöhung der Basisabgeltung der Bundesmuseen“ stellt auf die „Haltung des Niveaus der Besuchszahlen sowie der Gesamtauslastung“ ab und ist „überplanmäßig erreicht“. Laut Statistik Austria hatten die Bundesmuseen 2012 4,6 Mio. und 2013 4,6 Mio. BesucherInnen. Im Evaluierungsbericht werden dazu keine Zahlenwerte angegeben, es wird nur erwähnt, dass es 2014 und 2015 eine Steigerung gegenüber 2013 gab.

Der Indikator beim Ziel „Verwaltungsvereinfachung“ stellte ausschließlich auf die Erlassung oder die Aufhebung eines Gesetzes ab (z.B. Schaffung eines Amtes der Bundesmuseen). Unklar bleiben dabei die tatsächlichen Verwaltungs- bzw. Kosteneinsparungen.

Als Verbesserungspotential wird angegeben, dass bei der Definition von wirkungsorientierten Zeilen und Maßnahmenpaketen die Qualität verbessert werden soll. In der WFA haben einige Ziele Maßnahmencharakter (wie z.B. Steigerung der Besuchszahlen sowie der Gesamtauslastung der Bundestheater). Künftig soll verstärkt auf die Formulierung übergeordneter Zielsetzungen eingegangen werden.

Das Gesetzesvorhaben betreffend das Bundestheaterorganisationsgesetz (Erhöhung der Abgeltung um 4,5 Mio. EUR), soll 2015 einer weiteren Evaluierung unterzogen werden. Eine Begründung dazu erfolgt im Bericht nicht.